

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ... Wir vernehmen aus verschiedenen an Uns erlassenen Commissarischen Relationen mißfälligst, ... was vor ein verderblicher höchstunwirthlicher Gebrauch der Wiesen von vielen Jahren her eingeschlichen ist ... : Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 6. Sept. 1751.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1751?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn871304104>

Druck Freier  Zugang



Von Gottes Gnaden

Christian Ludwig,

Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Wir vernehmen aus verschiedenen an Uns erlassenen Commissarischen Relationen mißfälligst, und ist sonst Land-kündig, was vor ein verderblicher höchst-unwirthlicher Gebrauch der Wiesen von vielen Jahren her eingeschlichen ist, indem Unsere Unterthanen, und mit ihnen die Prediger, Pensionarien und andere Eingeseffene in Unsern Cammer-Gütern, welche entweder mit jenen ihre Ländereyen in Communion oder selbige alleine besitzen, die Wiesen im Früh-Jahre, ohne Unterscheid, es mögen selbige naß und sumpfig oder trocken seyn, mit Pferden und Rind-Vieh betreiben, wodurch also die Narbe der nassen und durchgeseuchteten Wiesen dergestalt zertreten, und uneben gemacht wird, daß nicht nur der Anwachs des Grases nothwendig verhindert werden muß, sondern auch, was noch gewachsen, wenigstentheil abgemehet werden kan, und was die Sense gefasset, überdem noch guten Theils in den eingetretenen Löchern liegen bleibet. Diesem, den Land-Leuten zum eigenen Verderb, und Schmälerung Unserer Revenüen gereichenden Unwesen mit einemmal Ziel und Maasse zu setzen, verordnen Wir hiemit gnädigst und wollen

1) Daß von nun an keine nasse, sumpfige, oder von der Winter-Nässe durchgeseuchtete Wiesen weder mit Pferden, noch Rind- und andern Vieh gegen das Früh-Jahr und in dieser Jahrs-Zeit betrieben oder gehütet werden sollen, und ob zwar

2) Wir geschehen lassen können, daß wegen der Brink-Wiesen, woferne sie nicht durch die Winter-Nässe ebenfalls weich geworden, mithin nicht so beschaffen sind, daß das Vieh durch die Narbe treten, und obberührten Schaden verursachen kan, eine Ausnahme gemacht werde: So wollen Wir doch gnädigst und ernstlich, daß die Beweidung solcher Wiesen nicht länger, denn bis den 1sten Maytag neuen Stiels daure. Damit auch

3) Die Unterthanen und andere destoweniger Vorwand, wegen Futter-Mangels haben mögen, wenn sie zum ersten mal diese schädliche Wiesenhütung einstellen müssen: So wird Unsern Beamten hiemit gnädigst gemessen aufgegeben, daß, im Fall diese oder jene Dorfschaften einen Futter-Mangel gegen das Früh-Jahr oder in selbigem vorschütten solten, und sie deswegen die Hütung der Wiesen unvermeidlich nöthig hielten, sie solches in loco genau untersuchen, und gestalten Sachen nach, darauf bedacht seyn sollen, wie das nothleidende Vieh anderwärts vor das mal, und so lange bis sich auf ihren Feldern ausserhalb den Wiesen nothdürftiges Gras findet, auf die Weide gebracht werde. Um aber

4) Diesem Vorwand desto besser zu begegnen, werden hiemit alle obgedachte Land-Leute, gnädigsten Ernstes erinnert, mit der Fütterung ihres Viehes in bevorstehendem Winter dergestalt rathlich und wirthlich zu Werke zu gehen, daß sie ihr Vieh bis zu der Früh-Jahrs-Zeit, da es am Grase auf den ordentlichen Weide-Ortern ausserhalb den Wiesen nicht mehr gebricht, in den Ställen halten können.

5) Die bishero von dem Vieh zertretene und fast vernichtete Wiesen, sollen Unsere Unterthanen besten Fleisses durch Niederstampfen, Abplaggen und andere dienliche Mittel, wenn selbige nöthig, und die Ueberschwemmung im Winter sie nicht von selbst abebnet, ohne Anstand cultiviren, damit nebst göttlichen Segen, der mehrere Zuwachs ihnen nicht gebreche, und sie destoweniger Ursache haben, sich über den Futter-Mangel im Früh-Jahr zu beschweren, vielmehr ihnen daraus der Vortheil von mehrerer Düngung, mithin besserer Korn-Bau ersprieße.

Hiernach haben sich also obangezeigte auf dem Lande in Unsern Domainen Angeseffene, und Unterthanen samt und sonders, insbesondere aber Unsere Beamte und andere Befehlshabere genau zu achten, die vorkommende Uebertretungen ohne Verzug zu untersuchen, und nach Befinden selbige mit Leibes- oder Geld-Strafe, ohne Ansehen der Person zu ahnden, die unter ihrer Jurisdiction nicht stehende Contravenientes in continenti pfänden zu lassen, und wenn die Pfandung nicht mehr thunlich seyn mögte, die Uebertretere bey Uns anzuzeigen, und weitem gnädigsten Verhaltens-Befehl einzuholen. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 6. Sept. 1751.

Christian Ludwig.



